

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss | 27.11.2023 | |
| Kreisausschuss | 04.12.2023 | |
| Kreistag | 06.12.2023 | |

Betreff:

Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen wird in der vorgelegten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen.

Sachverhalt:

Letztmalig wurde die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen mit Wirkung zum 01.01.2023 neugefasst (Vorlagen-Nr. 0172/2022).

Die zwischenzeitliche Prüfung hat erneut Anpassungsbedarf zum 01.01.2024 ergeben. Dies resultiert insbesondere aus den allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen.

Höhe der Förderung (§ 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung)

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt derzeit 5,00 €, wobei 2,10 € für den Sachaufwand sowie 2,90 € als Anerkennung der Förderleistung vorgesehen sind. Zum 01.01.2024 soll die laufende Geldleistung auf 5,80 € erhöht werden. Der Sachaufwand ist dabei mit 2,30 € berücksichtigt und 3,50 € sind als Anerkennung der Förderleistung enthalten. Für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten ergibt sich bei einer Steigerung im gleichen prozentualen Umfang eine Pauschale in Höhe von 5,02 €.

Eine entsprechende Erhöhung ergibt für die Förderleistung für Kinder mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf nach § 3 Absatz 3 der Satzung eine Gesamtförderleistung in Höhe von 7,60 €. Auch in diesen Fällen erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Pauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten von 5,55 € auf 6,44 €.

Eine Erhöhung der Förderleistung berücksichtigt steigende Lebenshaltungskosten. Löhne in vergleichbaren Tätigkeitsgruppen, die durchaus als Konkurrenz bei einer Entscheidung über die (weitere) Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angesehen werden müssen, sind zwischenzeitlich angestiegen. Der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst ergibt

unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen bspw. ab 2023 - je nach individueller Eingruppierung - ein Plus im zweistelligen Prozentbereich. Entscheidend ist, gerade vor diesem Hintergrund, die Kindertagespflege für die aktiven Kindertagespflegepersonen attraktiv zu halten, um eine Abkehr von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu verhindern und gleichzeitig möglichst viele Interessierte für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu gewinnen. Vergleichszahlen verdeutlichen diese Notwendigkeit. Waren im Jahr 2022 noch 36 Kindertagespflegepersonen im Landkreis Wittmund aktiv, sind es aktuell noch 27. Ein eigener Qualifikationskurs konnte trotz umfangreicher Werbung aus Mangel an Interessierten im aktuellen Jahr nicht stattfinden. Mithin dürften hierfür auch finanzielle Gründe entscheidend sein. Die Erhöhung ist deswegen notwendig, um dem entgegenzuwirken.

Die Erhöhungen der laufenden Geldleistungen werden zu finanziellen Mehraufwendungen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Beträge aus § 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung Mehrkosten in Höhe von rund 71.000,00 € mit sich bringen. Die Erhöhung ist bei den Mittelanmeldungen im Haushalt bereits berücksichtigt.

Ausschluss eines Kostenbeitrages (§ 5 Abs. 4 der Satzung)

Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen von § 33 SGB VIII betreuen, werden bisher zu den entstehenden Kosten herangezogen. Zukünftig sollen die entstehenden Kosten für Kindertagesbetreuung im Rahmen einer Beihilfe übernommen werden (vgl. Vorlagen-Nr. 0136/2023). Ohne eine Änderung der Satzung würde in derartigen Fällen dann zunächst vom Familien- und Kinderservicebüro des Landkreises Wittmund ein Kostenbeitrag für die Kindertagespflege festgesetzt werden, der anschließend durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises Wittmund zurückerstattet werden müsste. Um diesen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden wird die Änderung der Satzung in der Form vorgeschlagen, dass Pflegepersonen für die Betreuung eines Pflegekindes in Kindertagespflege keinen Kostenbeitrag zu leisten haben, sofern der Pflegekinderdienst der Betreuung vorab zugestimmt hat. Die entgehenden Kostenbeiträge sind der Höhe nach haushalterisch zu vernachlässigen und müssten ohnehin vom Jugendamt erstattet werden.

Redaktionelle Änderung für eine Förderung vom 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung so geändert, dass klargestellt wird, dass nur ein zusammenhängender Zeitraum eine Förderung begründen kann. Hierfür wird lediglich das Wort „zusammenhängenden“ eingefügt.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen ist in der Anlage 1 dargestellt.

Finanzierung:

| 1. Gesamtkosten | 2. jährliche Folgekosten | 3. objektbezogene Einnahmen |
|-----------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 71.000,00 € | 71.000,00 € | keine € <input type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.1.02.000.4331011

Noch zur Verfügung: €
 wurden bei den Mittelanmeldungen
2024 bereits berücksichtigt

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja Nein
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 15.11.2023

gez. Börgmann, Marco

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis:

Satzung Kindertagespflege Neufassung zum 01.01.2024